

Ausgabe 11, 3. November 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug:

## Insolvenz des Veranstalters, Kreuzfahrten

Der Deutsche Bundesgerichtshof hat gestern, 2. November 2011 ein interessantes Urteil zur Kundengeldsicherung gefällt (Quelle: Pressemitteilung BGH). Dabei beruft er sich auf die Reiserecht-Richtlinie der EU. Diese Richtlinie hat die Schweiz mit den Bilateralen Verträgen übernommen, sodass das Urteil auch für uns von Interesse ist.

Die Kläger hatten zu Beginn 2009 für anfangs 2010 eine Kreuzfahrt gebucht. Sie zahlten den Betrag von 7'400 EUR an den Veranstalter. Im August 2009 teilte der Veranstalter mit, dass die Reise mangels Nachfrage nicht stattfinde. Im September wurde der Veranstalter zahlungsunfähig. Er konnte den bezahlten Reisepreis nicht mehr zurückbezahlen.

Die Versicherung, welche den Sicherungsschein herausgegeben hatte, weigerte sich, die Kläger zu entschädigen. U.a. mit der Begründung, sie seien selber schuld, weil sie bereits ein Jahr im Voraus den Reisepreis bezahlt hätten. Im Weiteren hätte die Insolvenz mit der gebuchten Pauschalreise nichts zu tun. [In Deutschland wird ein Sicherungsschein abgegeben, um die "Reisegarantie" zu dokumentieren.]

Der Bundesgerichtshof verurteilte die Versicherung zur Zahlung, auch aufgrund der Richtlinie über Pauschalreisen. Nach dem Urteil reicht es aus, dass der Veranstalter bezahlte Gelder nicht mehr zurückbezahlen und auch die Reise nicht mehr durchführen kann. – Auf den Grund, weshalb die Reisenden schon bezahlt haben oder der Veranstalter insolvent wird, kommt es nicht an.

© Rolf Metz, 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info[at]reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter\_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an info[at]reisebuerorecht.ch